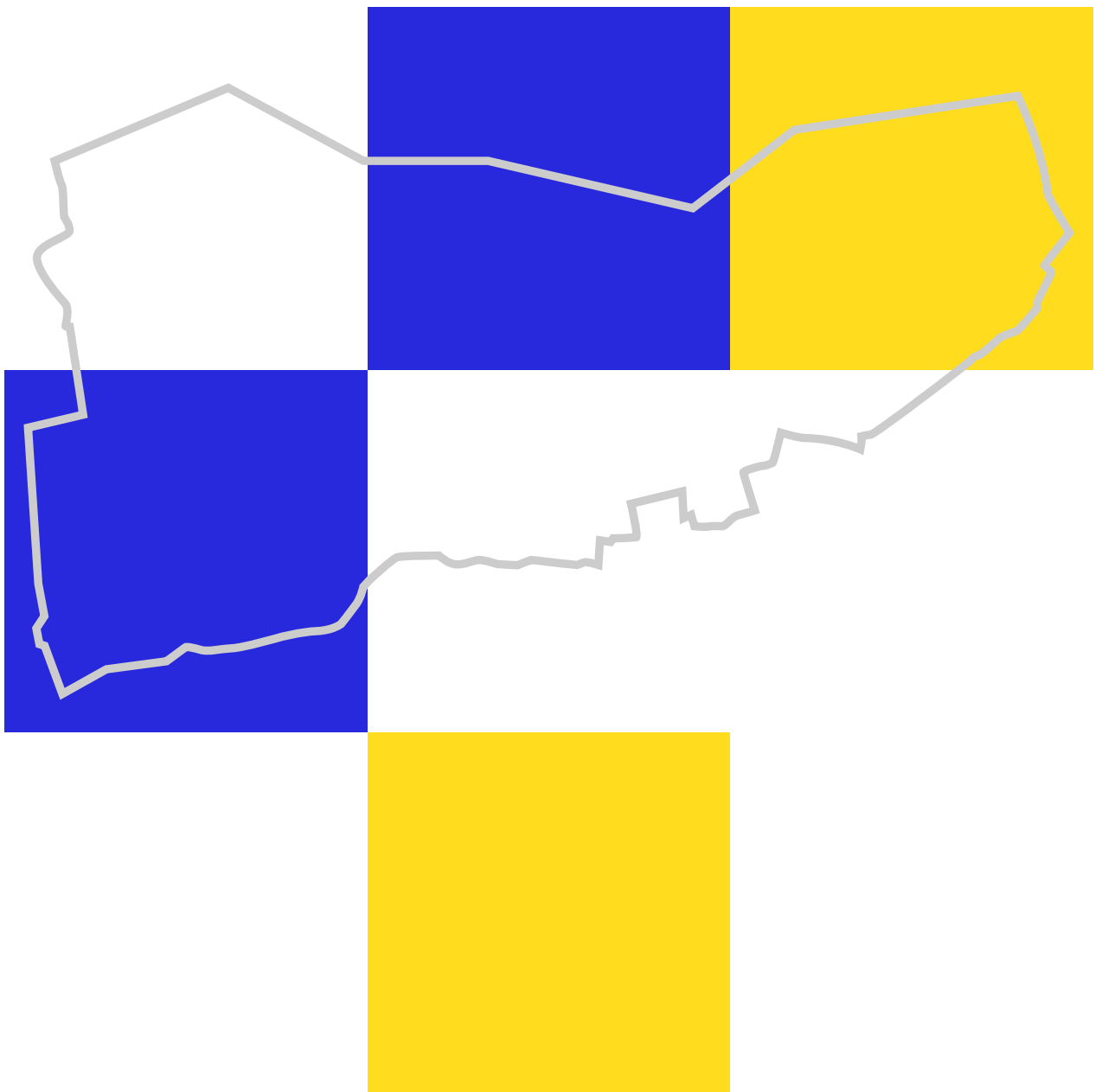


Bestattungs- und Friedhofreglement



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
I Allgemein Bestimmungen	4
Geltungsbereich	4
II Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben	4
Gemeinderat	4
Gemeindeverwaltung	4
Friedhofgärtner Totengräber	4
III Verfahren bei Todesfällen	5
Anzeigepflicht	5
Leichenfund	5
Bestattungsrecht	5
Bestattungsbewilligung	5
Aufbahrungsort	5
IV Bestattung	6
Bestattung	6
Gräber	6
Beschaffenheit der Särge Urnen	6
Erstellen der Gräber	6
Schliessen des Grabes, Grabkreuz	6
Bestattungsfeier (nicht kirchlich)	6
Kirchliche Feier	6
Bestattungszeiten	7
Grabruhe	7
Exhumierung	7
Aufheben von Gräbern	7
Bestattungskosten	7
V Anpflanzen und Unterhalt der Gräber	7
Zuständigkeiten	7
Fläche für Grabschmuck	7
Anpflanzen der Gräber	8
Gemeinschaftsgrab	8
Art der Bepflanzung	8
Zurückschneiden der Pflanzen	8
Nicht bepflanzte Gräber	8
Unzulässiger Grabschmuck	8
Haftungsausschluss	8

VI Aufstellen von Grabmälern	8
Grabkreuz	8
Bewilligungspflicht	9
Gesuch	9
Material und Bearbeitung	9
Dimension der Grabmäler	9
Aufstellen Grabmäler	9
Instandhaltung	10
Gemeinschaftsgrab	10
VII Allgemeine Bestimmungen	10
Friedhofruhe	10
Öffnungszeiten	10
VIII Schlussbestimmungen	10
Beschwerden	10
Widerhandlungen	10
Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeinde Frauenkappen erlässt, gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 und das Organisationsreglement der Gemeinde Frauenkappen vom 15. Juni 2023 folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement.

I Allgemein Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Frauenkappen. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

II Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen;
- genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Pläne über die Friedhofanlagen und entscheidet wesentliche Veränderungen des Friedhofes;
- Erlässt Vorgaben für den Entscheid über Gesuche zur unentgeltlichen Bestattung.

Art. 3

Gemeindeverwaltung

¹ In der Verantwortung der Abteilung Bau ist die Gemeindeverwaltung zuständig für

- die direkte Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen;
- die Aufhebung von Gräbern;
- die Anstellung bzw. die Beauftragung des Totengräbers und des Friedhofgärtners;
- das Treffen der Anordnungen für die Beisetzung, wenn eine verstorbene Person keine Angehörigen hat;
- die Behandlung und Bewilligung der Grabmalgesuche;
- die Ausstellung der Bestattungsbewilligung;
- die Führung der Bestattungskontrolle.

² In der Verantwortung der Abteilung Finanzen ist die Gemeindeverwaltung zuständig für

- den Entscheid über Gesuche für unentgeltliche Bestattungen;
- die Durchführung des Gebühreninkassos.

Art. 4

Friedhofgärtner | Totengräber

¹ Die Funktion des Friedhofgärtners und des Totengräbers können von derselben Person ausgeführt oder an Dritte ausgelagert werden.

² Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage im Rahmen des Werkvertrages oder Anstellungsvertrages.

³ Der Totengräber

- ist verantwortlich für die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rahmen des Werkvertrages oder Anstellungsvertrages;
- erstellt und schliesst die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich;

- führt eine Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen.

III Verfahren bei Todesfällen

Art. 5

Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist von Angehörigen oder weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandskreis des Sterbeortes zu melden.

² Der Anzeige sind beizulegen:

- ärztliche Todesbescheinigung
- amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben.

Art. 6

Leichenfund

Wer einen Leichnam auffindet, hat unverzüglich den Organen der Kantonspolizei Meldung zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht vom Fundort entfernt werden.

Art. 7

Bestattungsrecht

¹ Der Friedhof von Frauenkappelen steht zur Bestattung aller zuletzt im Gemeindegebiet wohnhaft gewesenen Verstorbenen, einschliesslich Totgeborenen und aufgefundener Leichname, zur Verfügung.

² Hatte eine verstorbene Person in einer anderen Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz, so kann die Bewilligung zur Erdbestattung nur erteilt werden, wenn diese früher mindestens 15 Jahre in der Gemeinde wohnte. Ausserdem können nicht in der Gemeinde verstorbene, ledige Kinder ortsansässiger Eltern bestattet werden.

³ Die Beisetzung von Urnen auf bereits belegte Gräber kann in allen Fällen bewilligt werden.

⁴ Die Beisetzung von Urnen auf dem Gemeinschaftsgrab kann in allen Fällen bewilligt werden.

⁵ Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Bestattungen erfolgen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Urnen.

Art. 8

Bestattungsbewilligung

¹ Die Bestattung oder Beisetzung darf nur aufgrund einer von der Abteilung Bau ausgestellten Bewilligung erfolgen.

² Aufgrund der Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft die Abteilung Bau alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen.

Art. 9

Aufbahrungsort

Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle der Gemeinde Mühleberg. Auf Wunsch kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine gesundheitspolizeilichen Gründe dagegensprechen.

IV Bestattung

Art. 10

Bestattung

¹ Keine Bestattung soll früher als 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

² Ausnahmen richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 11

Gräber

¹ Die Gemeinde stellt folgende Grabarten zur Verfügung:

- Sargreihengrab
- Urnengrab
- Urnenbeisetzung auf bereits bestehendes Grab
- Urnen-Gemeinschaftsgrab

² Die Gemeinde stellt ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung, ohne Beachtung der Herkunft, der Konfession, der Familien- und persönlichen Verhältnisse der verstorbenen Person oder der Hinterbliebenen.

³ Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall. Grabstellen können nicht zum Voraus gekauft oder reserviert werden.

Art. 12

Beschaffenheit der Särge | Urnen

¹ Die Särge sind aus rasch abbaubaren Holzarten herzustellen.

² Für die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab sind nur natürlich abbaubare Urnen erlaubt.

Art. 13

Erstellen der Gräber

¹ Die Gräber sind unter der Verantwortlichkeit des Totengräbers rechtzeitig auszuheben. Die Bestattung erfolgt regelmässig in Gräbern von mindestens folgender Tiefe:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Für Personen über 12 Jahre | 1.50 m |
| b) Für Kinder unter 12 Jahren | 1.00 m |
| c) Urnengrab | 0.60 m |

² Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.

Art. 14

Schliessen des Grabes, Grabkreuz

Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen. Es wird mit einem beschrifteten Grabkreuz versehen. Davon ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.

Art. 15

Bestattungsfeier (nicht kirchlich)

¹ Bei Bestattungen sind die Wünsche der Angehörigen der verstorbenen Person nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sind keine Angehörigen bekannt, erfolgt die Bestattung religionsneutral. Die Gemeindeverwaltung ordnet das Erforderliche an.

² Die Überführung des Sarges bzw. der Urne in die Kirche Frauenkappelen ist Sache der Angehörigen bzw. des von ihnen beauftragten Bestatters.

Kirchliche Feier

³ Ob eine kirchliche Feier stattfindet, ist den Angehörigen überlassen.

Art. 16

Bestattungszeiten

Die Bestattungen und Beisetzungen finden in der Regel werktags um 14.00 Uhr, allenfalls 11.00 Uhr, statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in ganz dringenden Fällen Erdbestattungen vorgenommen werden (z.B. aus gesundheitspolizeilichen Gründen).

Art. 17

Grabruhe

¹ Die Grabruhe bei Sargreihengräbern beträgt 25 Jahre.

² Die Grabruhe bei Urnengräbern beträgt 20 Jahre.

³ Urnenbeisetzungen auf belegte Einzelgräber verlängern deren Grabesruhe nicht.

⁴ Bei vorzeitiger Aufhebung von Gräbern durch die Angehörigen muss die Mindestgrabruhe gemäss kantonaler Gesetzgebung eingehalten werden. Es erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Exhumierung

⁵ Bei Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab kann keine Exhumierung erfolgen.

Art. 18

Aufheben von Gräbern

¹ Nach Ablauf der in Art. 17 bestimmten Ruhedauer kann die Abteilung Bau die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen. Anordnungen zur Aufhebung von Gräberfeldern sind mindestens 3 Monate vorher im öffentlichen Publikationsorgan der Gemeinde Frauenkappelen bekannt zu machen.

² Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, werden diese Arbeiten vom Friedhofgärtner unter Ablehnung jeglicher Entschädigung ausgeführt.

Art. 19

Bestattungskosten

¹ Die Gebühren werden im Gebührenreglement der Gemeinde Frauenkappelen geregelt.

² Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der verstorbenen Person oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

V Anpflanzen und Unterhalt der Gräber

Art. 20

Zuständigkeiten

¹ Der Friedhofgärtner ist für die Grabeinkürzungen und das Ansäen des Bereichs um und zwischen den Gräbern zuständig.

² Die Angehörigen besorgen das Anpflanzen und die Pflege des Grabes selber. Auf Wunsch kann jedoch ein Gärtner mit dieser Arbeit betraut werden.

Art. 21

Fläche Für Grabschmuck

Auf allen Gräbern ist eine Fläche von ca. 45 x 50 cm für den Grabschmuck freizulassen. Einfassungen dürfen nur einheitlich durch die Gemeinde angebracht werden.

Art. 22

Anpflanzen der Gräber

¹ Die Reihengräber dürfen erst mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, nachdem sie auf Normgrösse gekürzt wurden. Vorher dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen als Grabschmuck verwendet werden.

² Für die von der Gräberpflege herrührenden Abfällen stehen auf dem Friedhof Container zur Verfügung.

Art. 23

Gemeinschaftsgrab

¹ Anpflanzungen sind untersagt.

² Für die gesamte Gestaltung ist der Friedhofgärtner zuständig.

³ Für Blumen, Kerzen oder anderen Grabschmuck darf nur der dafür vorgesehene Platz (gepflästerte Fläche) benutzt werden.

Art. 24

Art der Bepflanzung

¹ Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist untersagt. Ungeeignete oder störende Pflanzen werden durch den Friedhofgärtner entfernt.

Art. 25

Zurückschneiden der Pflanzen

¹ Pflanzen, die durch die Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

² Der Friedhofgärtner ist berechtigt, abgestandene Pflanzen abzuräumen.

Art. 26

Nicht bepflanzte Gräber

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt wurden oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wurde, sind mit Rasen überwachsen zu lassen. Die Aussaat wird durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

Art. 27

Unzulässiger Grabschmuck

Das Anbringen beweglicher Gegenstände auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Pflegearbeiten und das Gesamtbild nicht stören. Der Friedhofgärtner kann störende Gegenstände entfernen.

Art. 28

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze und andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.

VI Aufstellen von Grabmälern

Art. 29

Grabkreuz

Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab durch die Angehörigen und auf Kosten der Angehörigen mit einem lackierten, beschrifteten Holzkreuz versehen.

Art. 30

Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung erforderlich, welche die Gemeindeverwaltung ausstellt.

Art. 31

Gesuch

¹ Gesuche sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben sowie eine massstäbliche Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmales zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten.

² Der Gemeindeverwaltung sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftmuster und ein Modell für figürliche Arbeiten einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgewiesen.

Art. 32

Material und Bearbeitung

¹ Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten, Holz oder Metall zugelassen.

² Nicht gestattet sind insbesondere Schmuckelemente wie Porzellan, Keramikfiguren, Fotografien, Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen) sowie Kunststoff und dauerhaft glänzende Materialien.

Art. 33

Dimension der Grabmäler

Für Grabmäler sind folgende Ausmasse in cm zulässig:

Sargreihengräber	max. Höhe	110 cm
	max. Breite	60 cm
	min. Dicke	14 cm
Urnenbestattungsgräber (Einzelgräber in Urnenfriedhof 1 – 2 Urnen)	max. Höhe	80 cm
	max Breite	50 cm
	min Dicke	14 cm

Art. 34

Aufstellen Grabmäler

¹ Grabmäler bei Sarggräbern dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die zuständige Behörde die Bewilligung erteilt und die Frist von 12 Monaten seit der Bestattung verfloßen ist. Bei Urnengräbern beträgt die Frist 6 Monate.

² Spätestens zwei Tage vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales ist der Friedhofgärtner hiervon in Kenntnis zu setzen, da dieser die Kontrolle ausübt.

³ Die Aufstellungsarbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag vorzunehmen.

⁴ Der Friedhofgärtner bestimmt den Standort des Grabmals.

⁵ Nach Errichtung oder Änderung eines Grabmals ist die Grabbepflanzung sofort in Ordnung zu bringen.

Art. 35

Instandhaltung

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert der von der Abteilung Bau angesetzten Frist in Stand zu stellen. Verstreicht diese Frist ungenützt, lässt die Abteilung Bau die Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen.

Art. 36

Gemeinschaftsgrab

¹ Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine Grabkreuze oder Grabmäler aufgestellt.

² Die Namen der Bestatteten werden auf Wunsch in die Gedenktafel eingraviert. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

VII Allgemeine Bestimmungen

Ar. 37

Friedhofruhe

Der Friedhof ist von den Besuchern in gebührender Achtung zu halten. Untersagt ist

- das Mitführen von Hunden,
- das Mitführen von Fahrrädern und Motofahrzeugen aller Art, ausgenommen die benötigten Fahrzeuge des Werkhofpersonals, der Grabmallieferanten und von Personen, welche Grabbepflanzungen vornehmen,
- das Spielen lassen von Kindern,
- das Übersteigen von Zäunen und Einfriedungen,
- jede Verunreinigung von Gräbern, Anlagen und Gebäuden,
- das Verursachen von unnötigem Lärm.

Art. 38

Öffnungszeiten

Der Friedhof steht den Besuchern jederzeit offen.

VIII Schlussbestimmungen

Ar. 39

Beschwerden

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung kann entsprechend der Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungstatthalter geführt werden.

Art. 40

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 41

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2026 in Kraft. Damit werden das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Frauenkappelen vom 21. März 2002 sowie der vom Gemeinderat erlassene Gebührentarif vom 11. Dezember 2008 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Juni 2025.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

Sig. Marc Wyttenbach, Präsident

Sig. Ramona Hämmerli, Geschäftsleiterin

Auflagezeugnis

Die Geschäftsleiterin hat dieses Reglement vom 13. Mai bis und mit 12. Juni 2025 in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage am 8. Mai 2025 auf ePublikation bekannt.

Gemeindeverwaltung Frauenkappelen

Sig. Ramona Hämmerli, Geschäftsleiterin